

Vereinssatzung: „Jugendchor Wurmlingen“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Jugendchor Wurmlingen", im Folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
Nach der Eintragung kann er den Zusatz ‚e.V.‘ führen.

Postanschrift:
Thomas Schneck
Taubenstr. 36
72108 Rottenburg

3. Das Geschäftsjahr läuft von 01. Oktober bis 30. September.

§ 2 Selbstverständnis und Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion sowie der Kunst und Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die musikalische, religiöse und persönliche Bildung der im Jugendchor aktiven Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dies zeigt sich durch die musikalische Mitgestaltung von Gottesdiensten, Festen und Feiern in Wurmlingen und Umgebung.
2. Der Jugendchor Wurmlingen pflegt eine enge Verbindung mit der Kath. Kirchengemeinde St. Briccius Wurmlingen. Grundlage hierfür ist ein gedeihliches Miteinander der Vorstandschaft sowie der Sängerinnen und Sänger mit der Kirchengemeinde St. Briccus Wurmlingen.
3. Der Jugendchor Wurmlingen fühlt sich der bürgerlichen Gemeinde Wurmlingen verpflichtet und gestaltet deshalb aktiv das örtlichen Leben mit.
4. Als Mitglied des Chorverbandes Pueri Cantores nimmt der Chor an nationalen und internationalen Chortreffen des Verbandes teil. Hier werden im Sinne der Völkerverständigung Begegnungen mit Chören aus Deutschland und dem Ausland geschaffen sowie eine lebendige Liturgie erlebt.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Für das Mitsingen im Chor ist eine Mitgliedschaft erforderlich.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Diese kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten notwendig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum 31.07. gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung einen Beitragsrückstand von zwei Geschäftsjahren nicht begleicht. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Die Mitglieder haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Festlegen des Mitgliedsbeitrags
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Eine Satzungsänderung kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag gefordert werden.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.
5. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß er-

folgt ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 6 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Wählbar in den Vorstand sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf, es sei denn ein Mitglied stellt den Antrag auf geheime Abstimmung.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen¹:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassier
 - Schriftführer
 - bis zu 4 Beisitzer

Weitere Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die auf folgende Perioden gewählt
Dauer von zwei Jahren: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Beisitzer.

Für das Amt des 1. Vorsitzenden und des Kassiers können nur von volljährige Personen kandidieren.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen wird ausschließlich die männliche Form verwendet, die auch alle anderen Geschlechtsidentitäten einschließt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt aus. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, sind die Mitglieder darüber zu informieren.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand entscheidet situativ, ob die Ausschussmitglieder beratend oder stimmberechtigt tätig sind.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 8 Chorleiter

Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Jugendchores Wurmlingen der Kath. Kirchengemeinde St. Briccius, Wurmlingen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die religiöse und musikalische Jugendarbeit im Sinne des § 2 der Satzung, einzusetzen hat.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 11 Annahme der Satzung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 14.10.2021 bzw. in der veränderten Fassung am 19.01.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.